BESTATTUNGSKOSTEN

Übernahmeverpflichtung von Nichterben?

Die einzelnen Bundesländer haben jeweils eigene öffentlich-rechtliche Bestattungsgesetze, die regeln, wer für die Bestattung eines Verstorbenen zu sorgen hat, wenn der Erblasser keine diesbezüglichen Anordnungen getroffen hat. Hierbei knüpft die Bestattungspflicht nicht an die Rechtsstellung als Erbe, sondern an das Ehe- oder Verwandtschaftsverhältnis an.

Bestattungsverpflichtet sind zumeist in der nachfolgend genannten Reihenfolge:

1. der überlebende Ehegatte
2. volljährige Kinder
3. Eltern
4. Großeltern
5. volljährige Geschwister
6. volljährige Enkelkinder

Zivilrechtlich ist nach § 1968 BGB der Erbe verpflichtet, die Kosten der Bestattung zu tragen. Was aber ist, wenn der Erblasser jemanden zum Erben eingesetzt hat, der nicht zu den oben genannten Bestattungsverpflichteten gehört?

In diesen Fällen müssen die Bestattungsverpflichteten die Bestattung des Erblassers vornehmen und die Kosten hierfür verauslagen. Sie haben sodann einen Anspruch auf Ersatz der von ihnen getragenen Kosten gegen den Erben (mehrere Erben haften als Gesamtschuldner). Das Ausfallrisiko, vom Erben den Ersatz der getragenen Bestattungskosten nicht erstattet zu erhalten, trifft den Bestattungsverpflichteten.

Sind mehrere gleichrangige Personen bestattungsverpflichtet, z. B. zwei oder mehr volljährige Geschwister, ist fraglich, wer von ihnen zur Übernahme der Bestattungskosten herangezogen wird. Dies ist häufig das älteste Geschwisterkind. Ermessensfehlerhaft ist eine solche Auswahl nur in Ausnahmefällen. Sie entspricht im Übrigen auch vielen Friedhofssatzungen, wonach der Grabrechtsinhaber ebenfalls das älteste Geschwisterkind ist.

Sollten Sie Probleme mit der Übernahmeverpflichtung oder dem Ersatz von Bestattungskosten haben, zögern Sie nicht, uns anzusprechen.